

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: Beihilfefähige Beträge im Rahmen von Organtransplantationen

Bezug: §45 Absatz 2 BBhV in Verbindung mit Nummer 45.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur BBhV

– RdSchr. d. BMI v. 26.1.2016 – D 6 – 30111/49#17 –

Im Rahmen von Organtransplantationen gelten für das Jahr 2016 nachstehende beihilfefähige Beträge:

a) **18 844 Euro** je transplantiertes Organ, für das kein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- Organisationspauschale für die Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs,
- Aufwandserstattungspauschale der Entnahmekrankenhäuser,
- Transplantationsbeauftragtenpauschale und
- Finanzierungspauschale für den Betrieb der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.

b) **26 790 Euro** für extrarenale Organe (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) je transplantiertes Organ,

für das ein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- den Pauschalen nach Buchstabe a) und
 - Flugtransportkostenpauschale.
- c) **43 881 Euro** zusätzlich zu den Pauschalen nach Buchstabe a) und b) je transplantiertes Herz, für das ein OCSTM-Einsatz durchgeführt wurde.

nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Referat Z I 1

im Hause

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige

oberste Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen

Referat VIII C 2

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

Postfach 20 02 53

60606 Frankfurt am Main

Deutsche Rentenversicherung

Abteilung zentrale Aufgaben

10704 Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c

50968 Köln

GMBI 2016, S. 173

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“

– Bek. d. BMAS v. 4.11.2015 – IIIb1-36628-15/12 –

Gemäß §9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nachfolgende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Änderung einer Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) bekannt.

Die AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“ v. 26.3.2014 (GMBI v. 23.6.2014, S.791 f.) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 wird die Angabe „FFP 1 oder 2“ durch die Angabe „FFP 1, FFP 2 oder FFP 3 (Herstellerangaben beachten)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 wird die Angabe „und partikelfiltrierende Halbmasken FFP 3“ gestrichen.

GMBI 2016, S. 173